

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weitenhagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen M-V vom 14.11.1991 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Weitenhagen am 13.05.96 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Einsätze der Feuerwehr

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist gebührenfrei bei:

- Bränden und Notständen durch Naturereignisse
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze der Feuerwehr

(1) Soweit nicht nach § 1 Gebührenfreiheit besteht, werden für das Tätigwerden der Feuerwehr die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind der Auftraggeber und die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, mit Ausnahme des Geschädigten bei Bränden und öffentlichen Notständen.

Schuldner ist ferner, wer die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert, wenn kein Grund dafür bestand.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder bei sonstigen vorsätzlichen Verhalten ist nur der Täter Gebührenschuldner.

(3) Nach Auftragserteilung an die Feuerwehr zur Hilfeleistung kann auch eine Gebühr vom Auftraggeber gefordert werden, wenn die Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr tätig wird, da diese Leistungen von Dritten durchgeführt wurden. Brände und öffentliche Notstände sind hiervon ausgeschlossen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Der Berechnung der Gebühren wird die Zeit der Abwesenheit des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte von der Feuerwehrwache nach den Gebührensätzen des § 5 zugrunde gelegt. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Werden mehr Personal, Fahrzeuge und Geräte eingesetzt, als für die Leistungen erforderlich sind, so werden nur die Kräfte und Mittel, die den Schaden beseitigen, berechnet (Verhältnismäßigkeit).

§ 5

Gebührensätze

(1) Gebühren für die Gestellung von Personal	DM/Stunde
Feuerwehrangehöriger	20,00

(2) Gebühren für die Gestellung von Fahrzeugen:

Gebühren gelten einschließlich der für die Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Löschmittel, Ölbindemittel, Betriebswasser und Sonstige Verbrauchsstoffe.

	DM/Stunde
Drehleiter	361,00
Löschfahrzeug (LF 24)	331,00
Löschfahrzeug (LF 16)	210,00
Löschfahrzeug (LF 8)	194,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 32)	247,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	172,00
Rüstwagen HRW (RW 1)	239,00
Schlachwagen S14	101,00
Wechseladerfahrzeug	115,00
Gerätewagen (Öl) + GW = Wasserrettung	141,00
LKW / B 1000	36,00
Einsatzleitwagen	58,00
Schaumbildneranhänger	40,00
CO 2 - 4-Flaschengerät	135,00
Lichtmastenanhänger	267,00

(3) Gebühren für die Gestellung von Geräten mit eigenem Kraftantrieb:

Die Gebühren gelten einschließlich der Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Stromversorgung und sonstige Verbrauchsstoffe.

	DM/Stunde
Tragkraftspritze	23,00
Notstromaggregat	14,10
Be- und Entlüftungsgerät	31,00
Trennschleifer mit Motor	7,00
Trennschleifer elektrisch	3,00
Luftschaumerzeuger	23,20
Kettensäge mit Motor	11,00

Kettensäge elektrisch	7,50
Hydraulisches Rettungsgerät	56,00
Gefahrengutpumpe (ELRO)	35,00
Flüssig-Sauger / Permarop-Pumpe	9,00
Flüssig-Sauger exgeschützt-Pumpe	28,50
Fasspumpe exgeschützt	7,70
Elektrische Lenzpumpe	43,20
Elektrische Tauchpumpe (Söffelpumpe)	2,30
Allzweckpumpe exgeschützt	16,50
Ölabsauggerät	117,00
Ölbindemittel Reuch Rapid	89,40

(4) Gebühren für die Gestellung von Lösch- und Wasserfördergeräten einschließlich Feuerlöschschläuchen:

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM
Druckschlauch C	19,00	1,00
Druckschlauch B	19,00	1,60
Druckschlauch D	11,40	0,40
Wandfeuerlöscher (verbrauchte Löschmittel werden gesondert Berechnet)		
Kübelspritze	9,50	0,00
Löschdecke mit Tasche	4,80	0,30
Mittelschaumrohr M 2-75	9,50	1,90
Sammelstück	4,80	0,40
Saugkorb mit Schutzkorb	14,30	1,00

	Grundgebühr DM	DM/Stunde
Saugschlauch A und C	28,50	0,80
Schlauchüberführung	14,30	1,90
Schlauchbrücke	9,50	3,90
Schwerschaumrohr S 8	9,50	1,60
Schwerschaumrohr S 2	9,50	1,10
Standrohr mit Schlüssel	9,50	0,70
Stahlrohr BM	9,50	0,60
Stahlrohr CM	9,50	0,40
Verteiler	9,50	1,10
Wasser-Ring-Monitor	14,30	4,10
Wasserstrahlpumpe	9,50	1,30
Zumischer Z 2	9,50	1,30
Zumischer Z 8	9,50	2,10

(5) Gebühren für die Gestellung von Rettungs- und Hilfsgeräten:

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM
Absperrblock einschl Schild	4,80	0,50
Absperrgitter bis 3 m	4,80	0,40
Arbeitsleinen bis 30 m	4,80	0,30
Bergungsfass (Edelstahl)	14,30	1,10
Brennschneidgerät (Sauerstoff und Acetylen werden gesondert berechnet)	14,30	3,40

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM
Chemikalien-Schutzanzug	28,50	8,30
Dichtkissensatz	14,30	8,00
Explosionsgefahr-Messgerät	9,50	12,10
Fangleine mit Beutel	14,30	0,80
Gasspürkoffer (Prüfröhrchen werden gesondert berechnet)	9,50	12,80
Hakenleiter	9,50	1,30
Handlautsprecher	9,50	1,30
Handscheinwerfer	9,50	0,70
Handsprechfunkgeräte	9,50	4,10
Handöllumfüllpumpe	9,50	1,30
Hebekissensatz	14,30	7,10
Kabeltrommel bis 100 m	9,50	3,00
Klappleiter	9,50	1,00
Kontaminationsschutzanzug	14,30	1,90
Kranken- und Rettungstrage	4,80	1,10
Rettungsschere mit Fußpumpe	9,50	10,30
Schiebeleiter 3-teilig	14,30	4,90
Sicherheitsgurt	9,50	0,60
Sprungbretter Typ Lorsbach Einschl. Wiederbefüllung		
Druckgasflasche	38,00	5,80
Stativ mit Scheinwerfer	14,30	2,50
Steckleiter 4-teilig	14,30	3,00
Strahlenmessgerät	9,50	10,90

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM
Tischhebergerät komplett	19,00	7,20
Türschließwerkzeug	14,30	0,90
Verkehrsleitkegel	4,80	0,20
Verkehrswarnleuchte	9,50	1,10
Verstellbare Stahlrohr- stützen	4,80	0,40
Warnlampe	9,50	0,40
Ölauffangbehälter bis 300 l	28,50	4,20
Ölsperre 10 m	28,50	5,70

(6) Gebühren für die Gestellung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten:

	Grundgebühr DM	Stundengebühr DM
Atemschutzmaske (Filter werden gesondert berech- net)	30,40	0,80
Presslufthammer	90,30	7,80
Medumat	48,50	12,60
Reserve-Atemluftflasche bis 5 l	10,50	0,80
Reserve-Sauerstoffflasche Bis 2,6 l	14,30	0,60

(7) Gebühren für die Wartung und Reparatur von
Feuerlöschschläuchen

1. Waschen, Prüfen, Trocknen Druckschlauch B und C	10,00 DM/Schlauch
Druckschlauch D	5,00 DM/Schlauch
Saugschlauch A und C	7,50 DM/Schlauch

2. Einbinden von einer Druck- oder Saugkupplung mit verzinktem Stahldraht

Saug- bzw. Druckkupplung A	6,80 DM
Saug- bzw. Druckkupplung B	5,40 DM
Saug- bzw. Druckkupplung C	4,05 DM
Saug- bzw. Druckkupplung D	3,40 DM

(8) Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen:

1. Atemluftflasche:

Druckluftflasche 4 l	5,00 DM/Flasche
Druckluftflasche 7 l	6,50 DM/Flasche

2. Sauerstoffflaschen:

Flascheninhalt	10,00 DM/Flasche
----------------	------------------

(9) Gebühren für das Herrichten, Prüfen und Desinfizieren von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten:

Atemschutzmaske	15,00 DM
Presslufthammer	18,00 DM
Medumat	10,00 DM

(10) Gebühren für das Prüfen von Rettungsgeräten:

Fangleine	14,30 DM/Stück
Hakenleiter	28,50 DM/Stück
Haken- und Sicherheitsgurt	14,30 DM/Stück
Klappleiter	14,30 DM/Stück
Sprungbretter bzw. Polster	57,00 DM/Stück
Steckleiter 2-teilig	19,00 DM/Stück
Steckleiter 3-teilig	42,80 DM/Stück

(11) Gebühren für Prüfungen und Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden entsprechend dem notwendigen Personalaufwand nach Abs. 1 berechnet.

(12) Die Gebühren für Fahrzeuge und Geräte, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen und Geräten in diesen Absätzen berechnet.

§ 6

Kostenerstattung und Auslagen

(1) Für Ersatzfüllungen und Ersatzteile aller Art ist der Tagespreis zzgl. eines 20 %igen Aufschlages für Verwaltungskosten zu erstatten.

(2) Die Kosten für Verluste an Fahrzeugen oder Geräten, die im § 5 aufgeführt sind sowie Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr entstehen, sind - soweit sie nicht Folge normalen Verschleißes sind - besonders zu erstatten.

§ 7

Entstehung und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Feuerwehr kann gebührenpflichtige Dienstleistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig machen.

§ 8

Stundung und Erlaß

(1) Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.

(2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Der Gebührenschuldner kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Gebühr bekannt gegeben worden ist, Widerspruch bei der Gemeinde erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchbescheides beim Verwaltungsgericht klagen.

§ 10
Kostenerstattung

Die Bestimmungen über Gebühren gelten sinngemäß für die Erstattung von Kosten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Weitenhagen, den 13.05.1996

Gez. U. Siegle
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck